

gv/klubtalent
Gesellschaftsvertrag
der

Klubtalent GmbH

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

Klubtalent GmbH

2. Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Beratung und Förderung von sozialen Organisationen, insbesondere Vereinen.
2. Der Gesellschaft ist jede Betätigung gestattet, die geeignet ist, mittelbar oder unmittelbar den Zweck des Unternehmens zu fördern. Sie kann Zweigniederlassungen errichten und andere branchengleiche oder branchenähnliche Unternehmen erwerben, pachten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital und Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 € – in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro –. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils 1,00 €.
2. Es übernehmen bei Gründung:

Frau Marthe-Victoria Lorenz, geb. am 25.11.1987,

wohnhaf Berlin

die Geschäftsanteile lfd. Nr. 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 €

3. Die Gesellschafter haben ihre Einlage sogleich in voller Höhe bar zu leisten.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des bei Eintragung laufenden Kalenderjahres.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist jeweils ein Geschäftsführer gemeinsam mit einem weiteren Geschäftsführer oder einem Prokuristen zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt.
2. Einzelnen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss die Befugnis eingeräumt werden, die Gesellschaft auch dann einzeln zu vertreten, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind oder werden. Einzelnen Geschäftsführern kann für den Einzelfall oder allgemein durch Gesellschafterbeschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB gewährt werden.
3. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung sowie den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafter zu führen.
4. Im Falle der Liquidation gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 für Liquidatoren entsprechend.
5. Die Gesellschafter können die Geschäftsführer durch Gesellschafterbeschluss an eine Geschäftsordnung binden.

§ 6 Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafterversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen von der Geschäftsführung in Abstimmung mit den Gesellschaftern bestimmten Ort statt; sie werden durch die Geschäftsführung einberufen.
2. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, elektronische (Fax), E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn sich jeder Gesellschafter an der Abstimmung beteiligt. Die Beschlüsse sind von jedem Gesellschafter zu unterschreiben.
3. Eine Gesellschafterversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als 50% des Stammkapitals vertreten sind. Andernfalls ist unter Beachtung von § 6 Absatz 1 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen worden ist.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung des vergangenen Geschäftsjahres zu beschließen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von den Geschäftsführern in der Frist des § 264 Abs. 1 HGB aufzustellen.
5. Die Teilung und Zusammenlegung von Geschäftsanteilen bedarf keines Gesellschafterbeschlusses. Sie erfolgt durch schriftliche Erklärung des teilenden bzw. zusammenlegenden Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft.
6. Die Gesellschafterversammlung beschließt soweit gesetzlich zulässig mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
7. Soweit über die Verhandlungen der Gesellschafterversammlung nicht eine notarielle Niederschrift aufgenommen wird, ist über den Verlauf der Versammlung

(zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist (zu Beweis Zwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung) von allen Gesellschaftern zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden.

§ 7 Verfügungen über Geschäftsanteile, Bezugsrecht

1. Jede Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere die Abtretung, bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Satz 1 gilt entsprechend für die Einräumung von Unterbeteiligungen, Übertragungen im Rahmen von Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz und die Begründung von Rechtsverhältnissen, aufgrund deren ein Gesellschafter einen Anteil ganz oder teilweise als Treuhänder einer anderen Person hält oder die Ausübung seiner Gesellschafterrechte an die Zustimmung einer anderen Person bindet, falls diese Person nicht selbst Gesellschafter ist, außerdem für die Verpfändung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils.
2. Einer Zustimmung im Sinne von § 7 Absatz 1 zur Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf es nicht im Falle der Verfügung über (Teil-)Geschäftsanteile der Gesellschafter an ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff. AktG).

§ 8 Einziehung und Übertragung von Anteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung ist zulässig.
2. Die Einziehung eines Geschäftsanteiles eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn

- i. der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - ii. über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat;
 - iii. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund vorliegt, der seine Ausschließung rechtfertigt; ein solcher Grund liegt vor, wenn ein weiteres Verbleiben des Gesellschafters in der Gesellschaft untragbar ist, insbesondere wegen eines wesentlichen Verstoßes des Gesellschafters gegen die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags oder eine zwischen den Gesellschaftern getroffene Gesellschaftervereinbarung oder wegen eines die Gesellschaftsinteressen erheblich schädigenden Verhaltens;
 - iv. ein Gesellschafter verstirbt, dessen Geschäftsanteil im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf andere Personen als Mitgesellschafter übergeht und der Geschäftsanteil nicht binnen eines halben Jahres auf einen von der Gesellschaft benannten Erwerber übertragen wird, sofern die Gesellschaft eine solche Übertragung verlangt.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gemäß § 8 Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen; die Gesellschafterrechte können mehrere Mitberechtigte unabhängig davon nur einheitlich durch einen zu diesem Zweck der Gesellschaft unverzüglich nach Entstehen der Mitberechtigung zu benennenden Mitberechtigten ausüben.
4. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang der Erklärung bei dem betroffenen Gesellschafter wirksam und bedarf eines

Gesellschafterbeschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.

5. Die Einziehungsvergütung besteht in den Fällen des Abs. 1 in dem gemäß Einziehungsbeschluss festgesetzten Betrag. In den Fällen des Abs. 2 Ziffern. i) bis iv) in einem Geldbetrag in Höhe von 70% des den eingezogenen Geschäftsanteilen entsprechenden anteiligen Unternehmenswerts. Die Bewertung erfolgt gemäß den Kriterien des IDW-S1 in seiner jeweiligen Fassung. Maßgeblich für die Ermittlung sind die Verhältnisse zum Ende des letzten Geschäftsjahres vor dem Ausscheidenszeitpunkt, soweit nicht beide Stichtage zusammenfallen. Die so ermittelte Einziehungsvergütung bleibt auch dann maßgeblich, wenn sich aufgrund von steuerlichen Außenprüfungen oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung die Ermittlungsgrundlagen nachträglich ändern.

§ 9 Abtretungsverlangen statt Einziehung

1. Soweit die Einziehung eines Geschäftsanteils zulässig ist, kann die Gesellschaft stattdessen verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um einen Gesellschafter handeln kann, abgetreten wird, und zwar auch dergestalt, dass der Geschäftsanteil teilweise eingezogen wird und im Übrigen an die Gesellschaft oder die von ihr bezeichnete Person abzutreten ist.
2. § 8 Absatz 5 Satz 2 bis 5 dieses Gesellschaftsvertrages gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass die Abfindung bzw. der Kaufpreis für den abzutretenden Geschäftsanteil von dem Erwerber des Geschäftsanteils geschuldet wird und in einem Betrag innerhalb von sechs Monaten nach wirksamer Abtretung von dem Erwerber zu zahlen ist und die Gesellschaft für deren Zahlung wie ein Bürge haftet. § 30 Abs. 1 GmbHG bleibt unberührt.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen im Bundesanzeiger.

§ 11 Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafter unterliegen keinem Wettbewerbsverbot.

§ 12 Schlussbestimmungen; Gründungsaufwand

1. Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Gesellschaft.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für etwaige Vertragslücken.
3. Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren (insbesondere Notar- und Gerichtsgebühren sowie Veröffentlichungskosten) bis zu einem Gesamtbetrag von insgesamt EUR 1.500,00.

Vorstehende Fotokopie, die mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich übereinstimmt,
beglaubige ich.

Berlin, 20.07.2020



Tietz
Notar

